

RS UVS Vorarlberg 1994/02/04 3-52-01/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1994

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 346 Abs 4 GewO ergibt sich, daß der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Berufungsrecht nur gegen einen Bescheid zusteht, mit dem eine Nachsicht von dem vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erteilt worden ist, nicht jedoch gegen einen Bescheid, mit dem eine Nachsicht von den fehlenden Zulassungsvoraussetzungen für eine Konzessionsprüfung erteilt worden ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at